



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.5.2022
C(2022) 3250 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.5.2022

zur Genehmigung des Programms „EFRE 2021-2027 Baden-Württemberg“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR001

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.5.2022

zur Genehmigung des Programms „EFRE 2021-2027 Baden-Württemberg“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR001

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 13. Oktober 2021 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission das Programm „EFRE 2021-2027 Baden-Württemberg“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland.
- (2) Das Programm wurde von Deutschland in Zusammenarbeit mit den Partnern aus Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 erstellt.
- (3) Das Programm enthält alle Elemente aus Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 und wurde gemäß dem Muster aus Anhang V der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgearbeitet.
- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird im Programm die Bewertung Deutschlands, ob die zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen und die thematischen grundlegenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit den ausgewählten spezifischen Zielen dieses Programms erfüllt sind, dargelegt. Die Kommission nimmt die Bewertung zur Kenntnis, in welcher Deutschland zum Ergebnis kommt, dass eine thematische grundlegende Voraussetzung nicht erfüllt ist. Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 können Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die mit spezifischen Zielen verbunden sind, die von nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen betroffen sind, in Zahlungsanträge aufgenommen werden, aber sie werden von der Kommission solange nicht erstattet,

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

bis die Kommission Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 dieser Verordnung mitgeteilt hat, dass diese grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- (5) Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/1060 hat die Kommission das Programm bewertet und am 4. Januar 2022 und am 7. April 2022 Anmerkungen nach Absatz 2 dieses Artikels vorgebracht. Deutschland hat jeweils am 23. März 2022 und am 26. April 2022 ein überarbeitetes Programm vorgelegt.
- (6) Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass das Programm mit der Verordnung (EU) 2021/1060 und mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates² im Einklang steht, der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland entspricht und den relevanten länderspezifischen Empfehlungen, den im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan ermittelten einschlägigen Herausforderungen und den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte Rechnung trägt.
- (7) Gemäß Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates³ dar. Es ist jedoch notwendig, die Elemente zu spezifizieren, die für eine Mittelbindung für das in diesem Beschluss genannte Programm erforderlich sind.
- (8) Gemäß Artikel 112 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 müssen für jede Priorität der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag der Unterstützung aus den Fonds festgelegt werden. Es ist ebenfalls erforderlich anzugeben, ob der Kofinanzierungssatz für die Priorität für den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags, oder für den öffentlichen Beitrag gilt.
- (9) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglichen im Rahmen des Programms unterstützten Vorhabens mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht vor.
- (10) Das vorgeschlagene Programm sollte daher angenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Programm „EFRE 2021-2027 Baden-Württemberg“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 26. April 2022, wird hiermit genehmigt.

² Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel 2

1. Der Höchstbetrag der Unterstützung aus dem EFRE und, falls zutreffend, für jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahren, ist in Anhang I festgelegt.
2. Der Höchstbetrag der Unterstützung für das Programm wird auf 278 879 836 EUR festgelegt und gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2022 aus der folgenden Haushaltslinie finanziert:
05 02 01.03: 278 879 836 EUR (EFRE – stärker entwickelte Regionen).
3. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität ist in Anhang II festgelegt. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität gilt für den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags.

Artikel 3

Die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen wird bestätigt, mit Ausnahme von:
“Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung”.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 24.5.2022

Für die Kommission
Elisa FERREIRA
Mitglied der Kommission

